

1080 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 04 29

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXX, mit dem das Schrottlenkungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Schrottlenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 291/1980 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Schrottlenkungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. In § 3 hat die erste Definition zu lauten:

„— Anfallstellen Unternehmen, bei denen im Inland unlegierter Eisenschrott unter Berücksichtigung der Kosten, insbesondere für Aufbewahrung und Transport, in wirtschaftlich verwertbaren Mengen anfällt, soweit sie nicht Schrotthändler sind;“

2. In § 4 Abs. 1 sind die Worte „— grundsätzlich in den vorangegangenen drei Jahren —“ zu ersetzen durch „— grundsätzlich in den vorangegangenen drei Kalenderjahren —“;

3. In § 7 Abs. 2 hat der zweite Halbsatz zu lauten:
„bis längstens 1. September eines jeden Kalenderjahres den voraussichtlichen Schrottbedarf mitzuteilen.“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Der Fachverband der Bergwerke und eisenzeugenden Industrie und der Fachverband der

Gießereindustrie haben gleichzeitig mit der Mitteilung nach § 7 Abs. 2 dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch einen Vorschlag über die Jahresquoten, welche den im § 4 Abs. 1 genannten Schrottverbrauchern ihres Bereiches zuzuteilen sind, zu erstatten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die diesen Unternehmen zustehenden Jahresquoten unter Bedachtnahme auf die genannten Vorschläge durch Bescheid festzusetzen. Bei der Ermittlung der Jahresquoten für die in § 4 Abs. 1 genannten Unternehmen der Gießereindustrie ist auf technologische Gegebenheiten des Betriebes, auf den durchschnittlichen Schrottzukauf in den unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahren (Referenzzeitraum) und auf den Eigenanfall Bedacht zu nehmen. Bei der Ermittlung der Jahresquoten für die in § 4 Abs. 1 genannten Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Unternehmen für ihre Stahlproduktion eine prozentuell gleiche Fe-Deckung aus inländischen Fe-Trägern (Eisenerz und Schrott einschließlich Eigenanfall) erhalten.“

5. Der § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wird von Schrotthändlern eine Aufbereitung von unlegiertem Eisenschrott vorgenommen, so hat diese den aufbereiteten Sorten der Schrottsortenliste zu entsprechen.“

6. Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5

7. Die Überschrift des VII. Abschnittes hat zu lauten:

„Ausführregelungen“

8. § 20 hat zu lauten:

„§ 20. Die inländische Versorgung mit unlegiertem Eisenschrott gilt jedenfalls dann als nicht gefährdet, wenn der Antragsteller gemäß Außenhandelsgesetz 1968 nachweist, daß ihm der Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges. m. b. H. innerhalb von zwei Wochen keinen Käufer aus dem Kreis der Werkbelieferungshändler oder der in § 4 Abs. 1 genannten Schrottverbraucher namhaft gemacht hat.“

2

1080 der Beilagen

9. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.“

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

1080 der Beilagen

3

VORBLATT

Problem:

Das Schrottenkungsgesetz läuft wie die übrigen sogenannten Wirtschaftsgesetze am 30. Juni 1982 aus. In der Praxis haben sich gewisse Schwierigkeiten bei der Aufbereitung und Aufteilung des unlegierten Eisenschrotts sowie bei der Exportregelung ergeben.

Ziel:

Weitergeltung des Gesetzes. Vereinfachung der Vollziehung. Verhinderung der nicht sortengemäßen Aufbereitung von unlegiertem Eisenschrott. Anpassung der Schrottaufteilung unter den Stahlwerken an geänderte Produktionsbedingungen.

Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Kleine Korrekturen. Verpflichtung der Schrotthändler, unlegierten Eisenschrott nur zu solchen Sorten aufzuarbeiten, die in der Schrottsortenliste genannt sind. Determinierung der Exportbestimmungen. Änderung der Kriterien für die Festsetzung der Jahresquoten für die Stahlwerke.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Anlässlich der letzten Änderung der Wirtschaftsgesetze im Jahre 1980 ist das Schrottlenkungsgesetz wie die anderen Gesetze dieses Bereiches mit einer Geltungsdauer bis 30. Juni 1982 versehen worden.

In den nunmehr dreieinhalb Jahren seiner Wirksamkeit hat sich herausgestellt, daß die geänderten Produktionsbedingungen in der Stahlindustrie ein Überdenken der bisherigen Schrottzuteilung im Zusammenhang mit dem jeweils angewendeten Produktionsverfahren notwendig machen. Ansonst entspricht dieses Bundesgesetz weitgehend den Anforderungen; es haben sich allerdings kleine Verbesserungsmöglichkeiten im administrativen Bereich gezeigt: So wird insbesondere die Verhinderung der nicht sortengemäßen Aufbereitung von unlegiertem Eisenschrott und eine nähere Determinierung der Exportregelung zur Verbesserung der inländischen Versorgung mit unlegiertem Eisenschrott beitragen.

Bezüglich der Geltungsdauer des Gesetzes wurde von der zuletzt geübten Praxis ausgegangen und eine solche von zwei weiteren Jahren vorgeschlagen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Die Verfassungsbestimmung wurde ihrem Inhalt nach nicht geändert.

Zu Artikel II:

Zu Z 1:

Schrottverbraucher können technisch gesehen durchaus Anfallstellen von unlegiertem Eisenschrott sein. Durch die Herausnahme der Worte „oder Schrottverbraucher“ aus der Definition der Anfallstellen wird diesem Umstand Rechnung getragen, und Schrottverbraucher, die gleichzeitig auch Anfallstellen sind, werden damit dem § 10 Abs. 5 unterworfen.

Zu Z 2:

Hier handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung.

Zu Z 3:

Die Praxis hat gezeigt, daß der bisherige Termin 1. Oktober regelmäßig zu Zeitproblemen bei der Festlegung der Globalquote geführt hat. Die Ersetzung der Vorschlagserrstattung durch die Bedarfsmitteilung ist eine formale Änderung, die am tatsächlichen Verfahren zur Festlegung der Globalquote nichts ändert.

Zu Z 4:

In der österreichischen Stahlerzeugung werden zwei verschiedene Technologien angewendet. Eine schrottsparende Technologie mit großem Energieeinsatz und eine schrottintensive Technologie mit wesentlich geringerem Energieeinsatz. Auf diese unterschiedlichen Gegebenheiten mußte in früheren Zeiten bei der Schrottaufteilung nicht Rücksicht genommen werden, weil Rohstoff- und Energiekosten in einem ausgeglichenen Verhältnis standen. Durch die überproportionale Steigerung der Energiekosten in den letzten Jahren ist der energiewirtschaftliche Aspekt aber sehr in den Vordergrund gerückt. Die neuen Kriterien für die Festsetzung der Jahresquoten für die Stahlwerke nehmen auf diese energiewirtschaftliche Problematik Rücksicht. Bei den Gießereien hat sich die Situation nicht geändert, ihre Jahresquoten sind daher wie bisher festzusetzen. Die teilweise Neuformulierung des ersten Teiles des § 8 wird durch die Änderung des § 7 Abs. 2 erforderlich. Außerdem wird auch hier zur Vereinheitlichung der Begriffe auf „Kalenderjahre“ abgestellt.

Zu Z 5:

In § 10 sind die Übernahme- und Lieferpflichten der Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, sowie der Schrotthändler enthalten. Während Stahlwerke und Werkbelieferungshändler nur verpflichtet sind, unlegierten Eisenschrott, der der Schrottsortenliste entsprechend aufbereitet ist, zu übernehmen, besteht keine Verpflichtung der Schrotthändler, unlegierten Eisenschrott so aufzubereiten, daß er einer aufbereiteten Sorte der Schrottsortenliste entspricht. Eine solche Verpflichtung aufzustellen wäre auch nicht sinnvoll, weil nicht jeder Schrotthändler jeden Schrott zu jeder der vorgesehenen Sorten aufbereiten kann. Es soll

aber sichergestellt werden, daß Schrott jedenfalls nicht zu solchen Sorten aufbereitet wird, die in der Schrottsortenliste nicht als aufbereitete Sorten enthalten sind. Selbstverständlich betrifft die neue Verpflichtung der Schrotthändler nur den im Inland angefallenen unlegierten Eisenschrott.

Zu Z 7 und Z 8:

Wegen des neuen Inhaltes des § 20 wäre die Überschrift des VII. Abschnittes zu ändern. In der Vollziehungspraxis ist es mitunter zu Schwierigkeiten gekommen, die Gefährdung der inländischen Versorgung im Ermittlungsverfahren exakt festzustellen. In Zukunft kann sich aber die Feststellung

der Gefährdung oder Nichtgefährdung der inländischen Versorgung an objektivierbaren wirtschaftlichen Gegebenheiten orientieren, nämlich an dem tatsächlichen Bedarf der hauptsächlich zur Abnahme von unlegiertem Eisenschrott in Betracht kommenden Wirtschaftszweige. Die Einschaltung des Schrottverbandes ist deshalb naheliegend, weil dieser in Anwendung des § 16 Abs. 3 mit der Durchführung bestimmter Lenkungsbereiche betraut ist. Außerdem bringt seine Einschaltung für die Exporteure eine administrative Erleichterung.

Zu Z 9:

Diese Bestimmung ergibt sich aus Art. I.

Textgegenüberstellung

Geltender Text

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Schrottenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1982 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

§ 3. Im Sinne dieses Abschnittes sind:

— Anfallstellen Unternehmen, bei denen im Inland unlegierter Eisenschrott unter Berücksichtigung der Kosten, insbesondere für Aufbewahrung und Transport, in wirtschaftlich verwertbaren Mengen anfällt, soweit sie nicht Schrotthändler oder Schrottverbraucher sind;

.....

§ 4. (1) Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, einerseits, sowie Unternehmen der Gießereiindustrie, sofern ihr durchschnittlicher jährlicher Zukaufbedarf — grundsätzlich in den vorangegangenen drei Jahren — 1 200 Tonnen überschritten hat, andererseits, bedürfen für den Erwerb von unlegiertem Eisenschrott einer Genehmigung (Bezugsgenehmigung). (Der zweite Satz bleibt unverändert.)

§ 7. (2) Zur Ermittlung der Globalquoten hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie und den Fachverband der Gießereiindustrie aufzufordern, bis längstens 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Schrottbedarfes einen Vorschlag zu erstatten.

§ 8. Der Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie und der Fachverband der Gießereiindustrie haben gleichzeitig mit dem nach § 7 Abs. 2 zu

Entwurfstext

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Schrottenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 291/1980 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

§ 3. Im Sinne dieses Abschnittes sind:

— Anfallstellen Unternehmen, bei denen im Inland unlegierter Eisenschrott unter Berücksichtigung der Kosten, insbesondere für Aufbewahrung und Transport, in wirtschaftlich verwertbaren Mengen anfällt, soweit sie nicht Schrotthändler sind;

.....

§ 4. (1) Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, einerseits, sowie Unternehmen der Gießereiindustrie, sofern ihr durchschnittlicher jährlicher Zukaufbedarf — grundsätzlich in den vorangegangenen drei Kalenderjahren — 1 200 Tonnen überschritten hat, andererseits, bedürfen für den Erwerb von unlegiertem Eisenschrott einer Genehmigung (Bezugsgenehmigung).

§ 7. (2) Zur Ermittlung der Globalquoten hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie und den Fachverband der Gießereiindustrie aufzufordern, bis längstens 1. September eines jeden Kalenderjahres den voraussichtlichen Schrottbedarf mitzuteilen.

§ 8. Der Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie und der Fachverband der Gießereiindustrie haben gleichzeitig mit der Mitteilung nach

Geltender Text

erstattenden Vorschlag dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch einen Vorschlag über die Jahresquoten, welche den im § 4 Abs. 1 genannten Schrottverbrauchern ihres Bereiches zuzuteilen sind, zu erstatten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die diesen Unternehmen zustehenden Jahresquoten unter Bedachtnahme auf die genannten Vorschläge durch Bescheid festzusetzen. Bei der Ermittlung der Jahresquoten ist auf technologische Gegebenheiten des Betriebes, auf den durchschnittlichen Schrottzukauf in den unmittelbar vorangegangenen drei Jahren (Referenzzeitraum) und auf den Eigenanfall Bedacht zu nehmen.

§ 10. (4) Anfallstellen dürfen keine Maßnahmen setzen, die es unmöglich machen, daß der bei ihnen anfallende unlegierte Eisenschrott mit dem Ziel der Wiederverwertung bei Schrottverbrauchern in den Verkehr aufgenommen wird.

VII. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 20. Die auf Grund des § 10 Abs. 2 Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, am 30. Juni 1978 in Geltung stehende „Anordnung Nr. 2/Schrott des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 23. Dezember 1950, betreffend die Lenkung des Verkehrs von Eisenschrott aller Art (einschließlich Gußbruch und Nutzeisen)“, kundgemacht am 29. Dezember 1950 in der „Wiener Zeitung“ Nr. 301, in der Fassung der „Anordnung Nr. 1/Gußbruch des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. August 1951, betreffend die Lenkung des Verkehrs mit Eisengußbruch aller Art“, kundgemacht am 22. August 1951 in der „Wiener Zeitung“ Nr. 192, bleibt bis 31. Dezember 1978 als Bundesgesetz in Geltung.

§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.

Entwurfstext

§ 7 Abs. 2 dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auch einen Vorschlag über die Jahresquoten, welche den im § 4 Abs. 1 genannten Schrottverbrauchern ihres Bereiches zuzuteilen sind, zu erstatten. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die diesen Unternehmen zustehenden Jahresquoten unter Bedachtnahme auf die genannten Vorschläge durch Bescheid festzusetzen. Bei der Ermittlung der Jahresquoten für die in § 4 Abs. 1 genannten Unternehmen der Gießereiindustrie ist auf technologische Gegebenheiten des Betriebes, auf den durchschnittlichen Schrottzukauf in den unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahren (Referenzzeitraum) und auf den Eigenanfall Bedacht zu nehmen. Bei der Ermittlung der Jahresquoten für die in § 4 Abs. 1 genannten Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Unternehmen für ihre Stahlproduktion eine prozentuell gleiche Fe-Deckung aus inländischen Fe-Trägern (Eisenerz und Schrott einschließlich Eigenanfall) erhalten.

§ 10. (4) Wird von Schrotthändlern eine Aufbereitung von unlegiertem Eisenschrott vorgenommen, so hat diese den aufbereiteten Sorten der Schrottsortenliste zu entsprechen.

§ 10 Abs. 5 entspricht dem geltenden Abs. 4

VII. Abschnitt

Ausführregelungen

§ 20. Die inländische Versorgung mit unlegiertem Eisenschrott gilt jedenfalls dann als nicht gefährdet, wenn der Antragsteller gemäß Außenhandelsgesetz 1968 nachweist, daß ihm der Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges. m. b. H. innerhalb von zwei Wochen keinen Käufer aus dem Kreis der Werkbelieferungshändler oder der in § 4 Abs. 1 genannten Schrottverbraucher namhaft gemacht hat.

§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.